

## Information zur

### **Durchführung der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV), Zulassung von Ausnahmen nach § 22 der 1. BImSchV für bestehende Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe**

Am 22.03.2010 ist die novellierte Fassung der „Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV“ in Kraft getreten. Sie gilt für alle Feuerungsanlagen, die keiner Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz bedürfen. Neben den kleineren Anlagen im gewerblichen und industriellen Bereich erfasst die Verordnung mit Kohle, Heizöl-EL oder Gasen der öffentlichen Gasversorgung beheizte Feuerungsanlagen privater Haushalte ebenso wie Kamin- und Kachelöfen sowie Pellet- und Scheitholzessel.

Für bestehende Kessel sieht die neue Verordnung Übergangsfristen vor, die nach dem Zeitpunkt der Errichtung der Feuerungsanlage gestuft sind.

Danach endet die Übergangsfrist für alle vor dem 31.12.1994 errichteten Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe zum 31.12.2014.

Heizkessel aus der Produktion der DDR zum Beispiel (GK 21, K-30, GK 20 Forsterkessel), die vor dem 31.12.1994 errichtet worden sind, müssen ab dem 01.01.2015 u. a. einen Emissionsgrenzwert für die staubförmigen Emissionen im Abgas von  $0,09 \text{ g/m}^3$  und für die Emissionen an Kohlenstoffmonoxid einen Grenzwert von  $1,0 \text{ g/m}^3$  einhalten.

Der Betreiber der Feuerungsanlage hat die Einhaltung der Anforderungen ab dem genannten Zeitpunkt einmal in jedem zweiten Kalenderjahr von einer Schornsteinfegerin oder einem Schornsteinfeger durch Messung feststellen zu lassen.

Dabei ist auch die Einhaltung der Anforderungen an die Brennstoffe überprüfen zu lassen, wonach Feuerungsanlagen nur mit Brennstoffen betrieben werden dürfen, für deren Einsatz sie nach den Angaben des Herstellers geeignet sind.

Sofern der Nachweis der Einhaltung der Anforderungen an die Emissionsbegrenzungen nicht erbracht werden kann, darf die Anlage nicht weiter betrieben werden und ist stillzulegen.

Die zuständige Behörde kann gemäß § 22 der 1. BImSchV auf Antrag Ausnahmen von den Anforderungen der §§ 3 bis 11, 19, 25 und 26 der 1. BImSchV zulassen, soweit diese im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen und schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu befürchten sind.

Eine unbillige Härte kann z. B. vorliegen, wenn

- die Feuerungsanlage nur noch vorübergehend betrieben werden soll,
- sie zu Versuchs- und Forschungszwecken dient,
- die Anforderungen der Verordnung nur geringfügig verfehlt werden oder
- Nachbesserungen technisch nicht möglich sind, Investitionen für eine neue Anlage nicht vertretbar erscheinen, z. B. aus Altersgründen des Betreibers oder wirtschaftlicher Unzumutbarkeit unter Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse des Betreibers und eine andere Möglichkeit der Wärmeerzeugung nicht vorhanden ist.

Eine Ausnahme darf nur erlassen werden, wenn schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu befürchten sind. Schädliche Umwelteinwirkungen sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Da von einer Feuerungsanlage Luftverunreinigungen u. a. durch Rauch, Staub und Gerüche ausgehen können, sind die besonderen Umstände des Einzelfalls, vor allem die Schutzwürdigkeit der Nachbarschaft zu berücksichtigen.

Hinweis: Die 1. BImSchV lässt keine Ausnahme von der Pflicht zur Überwachung der Feuerungsanlage zu, d. h. die wiederkehrenden Messungen nach der 1. BImSchV und dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (§ 1 Abs. 1 SchfHWG) sind auch bei einer erteilten Ausnahme durchführen zu lassen.

Der **Antrag** ist schriftlich unter Verwendung des Formularvordruckes im Bau- und Umweltamt einzureichen.

#### Antragsformular

Dem vollständig ausgefüllten Antragsformular sind folgende Anlagen beizufügen:

- Bescheinigung über das Ergebnis der Überprüfung, Messung und Beratung für eine Feuerungsanlage für feste Brennstoffe gemäß der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV)
- Lageplan mit Angaben zum Gebäude, Lage des Schornsteins, Höhe des Schornsteins über Geländeoberfläche, Abstand des Schornsteins zur nächstgelegenen Wohnbebauung bzw. zu nächstgelegenen Aufenthaltsräumen

Vorbehaltlich der Prüfung können weitere Angaben und Unterlagen erforderlich sein.

Die anfallende **Gebühr** für die Entscheidung über die Zulassung einer Ausnahme nach § 22 der 1. BImSchV bestimmt sich nach dem Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) i. V. m. Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (GebOMUGV). Nach der Tarifstelle 2.3.1.4 der Anlage 2 der GebOMUGV ist eine Rahmengebühr in Höhe von 51,00 bis 511,00 vorgesehen. Die festgesetzte Gebühr richtet sich im Einzelfall nach dem jeweiligen Verwaltungsaufwand, der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder sonstigen Nutzen der öffentlichen Leistung für den Schuldner.

Im Falle einer negativen Bescheidung des Antrages ist gemäß § 17 GebGBbg nach pflichtgemäßem Ermessen die vorgesehene Gebühr zu reduzieren.